

**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 3652-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2019

Beschlussvorlage Nr. 237/2018

Produkt: 13.01.02 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	22.11.2018
Hauptausschuss	öffentlich	26.11.2018
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.12.2018

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 487 T€ wie folgt gedeckt: 459 T€ Gebühreneinnahmen und laufende Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 29 T€.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, Satzung für die Kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2019 erlassen.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2017.

Der Kommunalfriedhof Piepersloh wird bereits mit Blick auf die sich verändernde Bestattungskultur vom herkömmlichen Friedhof zum naturbelassenen Waldfriedhof umstrukturiert und gärtnerisch gestaltete Grabfelder mit verdichteten Belegungsstrukturen weitestgehend aufgegeben. Die östlich an den Friedhof angrenzende Friedhofserweiterungsfläche wird bereits als zukünftiges Grabfeld für Urnennaturgrabstätten eingeplant, um auch langfristig der hohen Nachfrage nach Urnenbeisetzungen am Fuße eines Baumes entsprechen zu können. Die Fläche ist Eigentum der Stadt Lüdenscheid und wird vom STL gepachtet.

Die Nachfrage nach Urnenkammern im Kolumbarium auf dem Friedhof Piepersloh steigt stetig und die Kammern sind fast vollständig belegt. Als Alternative steht seit Beginn des Jahres 2018 ein Außenkolumbarium in unmittelbarer Nähe zum Glockenturm zur Verfügung.

Durch eine kontinuierliche Erweiterung des Angebotes und damit einhergehender Steigerung der Attraktivität beider kommunalen Friedhöfe, gelingt es, die Zahl der Bestattungen im Vergleich zu den Vorjahren weiter zu steigern.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

B Änderungen der Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2019 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 3,0 %, die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt und überwiegend auf die tariflichen Lohnsteigerungen sowie die allgemeinen Preissteigerungen zurückzuführen sind.

Die Unterhaltungskosten auf beiden kommunalen Friedhöfen befinden sich auf einem unverändert hohen Niveau, da unter anderem

- die Kosten für das Abräumen abgelaufener Grabstätten zunehmend durch die Stadt zu finanzieren sind (Nutzungsberechtigte können vielfach nicht ermittelt werden oder aufgrund ihrer finanziellen Lage zur Zahlung nicht herangezogen werden)

und

- die Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen durch den hohen Altbaumbestand, gerade auf dem Waldfriedhof Piepersloh, hohe Kosten verursacht. Friedhofsbäume sind im Rahmen der einzuhaltenden Verkehrssicherungspflicht in regelmäßigen Abständen auf ihre Stand- und Bruchsicherheit zu prüfen. Darüber hinaus müssen neben den turnusgemäßen Überprüfungen zusätzliche Baumkontrollen nach starken und zunehmend häufig auftretenden Stürmen und Unwettern stattfinden.

Die Gebühren für die Benutzung von Trauerhalle und Leichenkammer bleiben unabhängig von den

restlichen Gebühren konstant.

Mittel in Höhe von 29 T€ aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten werden wie folgt verwendet:

- Zur Deckung des erhöhten Aufwandes durch steigende Bestattungszahlen,
- zur Deckung des hohen Unterhaltungsaufwandes und als
- gebührenneutraler Anteil für die Pflege und die Unterhaltung der Gesamtflächen, da Friedhöfe auch einen städtebaulichen Zweck erfüllen und wie andere Grün- und Parkanlagen dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dienen.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2019 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2019

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2019 Kosten in Höhe von 487 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	0 T€
- Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	303 T€
2. Bestattungskosten	147 T€
3. Unterhaltung der Trauerhalle	36 T€
4. Unterhaltung der Leichenkammern	1 T€

Abzüglich eines Betrages aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 29 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von 459 T€ erwartet.

D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen (Pflicht-Bestimmung) und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen (Soll-Bestimmung) werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Die letzte Überdeckung hat sich für das Jahr 2015 errechnet und wurde bereits in den Kalkulationen 2017 und 2018 berücksichtigt. Unterdeckungen werden aus den laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten gedeckt. Demnach ergibt sich für die Kalkulation 2019 kein vorzutragender Betrag.

E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt. Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

- Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,18 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.
- Die Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt tariflich vorgegebene Steigerungen für Personalaufwendungen und Steigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen 303 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Pflege der Umlage sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Abzüglich eines Betrages aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 23 T€ für die Friedhofsunterhaltung verbleibt ein Betrag von 280 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von 280 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben wurde und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligigen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von 147 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Abzüglich eines Betrages aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 5 T€ für die Bestattungen verbleibt ein Betrag von 142 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte

bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit 36 T€ kalkuliert. Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. In der Vergangenheit war die Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle konstant.

Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit 1 T€ kalkuliert.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2019 sind rein rechnerisch mit 9 Nutzungen der Leichenkammern zu berücksichtigen. Diese Zahl ist seit mehreren Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau, da die Bestattungsunternehmen zunehmend eigene Abschiedsräume anbieten.

3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 48,01 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 26,88 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden.

F Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2019 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2015, 2016 und 2017 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juni 2018 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2017 bei 74.736. Es zeichnet sich eine konstant hohe Anzahl der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. In 2015 waren insgesamt 934 Sterbefälle zu verzeichnen, in 2016 waren es 919, in 2017 insgesamt 891 und die Hochrechnung für 2018 ergibt sogar eine Zahl von über 1.000 Sterbefällen. Dennoch ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist tendenziell ein Anstieg bei den Urnengräbern und -beisetzungen zu verzeichnen. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei prognostizierten Fallzahlen und unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt 445 T€. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 458 T€, die sich voraussichtlich bei neuen Gebührensätzen ergeben würden. Die Differenz von 13 T€ ergibt eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 3,0 Prozent.

G Kalkulationsübersicht

Für das Jahr 2019 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Über Gebühr zu deckender Betrag	2018 in T€	2019 in T€
Friedhofsunterhaltung	321	303
Bestattungen	122	147
Trauerhalle	33	36
Leichenkammer	1	1
Zwischensumme	477	487
lfd. Einnahmen aus Konzessionsentgelten	-39	-29
Zwischensumme	438	459
Überdeckung aus 2015 (2/3)	-16	-
Summe	422	459
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres (2018)	405	445
Gebühreneinnahmen bei neuen Gebührensätzen (2019)	422	458
Differenz	16	13
Gebührenänderung in Prozent	4,0 %	3,0 %

H Zusammenfassung

Durch den Einsatz der Konzessionsentgelte, unter Berücksichtigung des grünpolitischen Anteils, errechnet sich eine Gebührensteigerung von 3,0 Prozent, die auf tarifliche Lohnerhöhungen, allgemeine Kostensteigerung sowie hohe Unterhaltungskosten (wie unter B beschrieben) zurückzuführen ist.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 06.11.2018

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen